



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/091/2022

Federführung: Dezernat I	Datum: 27.07.2022
Bearbeiter: Regine Miotk	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Sport und Kultur	31.08.2022
Kreisausschuss	05.10.2022
Kreistag	13.10.2022

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kulturarbeit

Beschlussvorschlag:

Die Neufassungen der Richtlinien zur Förderung der Kulturarbeit im Landkreis Ammerland werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten	50.000,00 €		
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input checked="" type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 24.02.2022 hat der Sport- und Kulturausschuss einen Antrag des Vereins Gedenkkreis Wehnen e. V. kontrovers beraten. Die mehrheitliche Beschlussfassung an den Kreisausschuss lautete schließlich, den Antrag abzulehnen. Der Kreisausschuss hat sodann entsprechend beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Kulturförderrichtlinien zu überprüfen.

Hintergrund der kontroversen Beratungen war die Frage der Gewährung einer institutionellen Förderung. Diese Förderart hat der Landkreis Ammerland in der Vergangenheit grundsätzlich ausgeschlossen, um nicht dauerhaft Einrichtungen unterstützen zu müssen. Es war vielmehr politischer Wille, über Einzelfallentscheidungen flexibel Akzente zu setzen und das Budget der Kulturförderung nicht von vorn herein mit Vormerkungen zu belasten.

Diese Vorgehensweise hat sich über viele Jahre bewährt und sollte beibehalten werden. Zur Klarstellung wurde in dem Entwurf der Neufassung der Richtlinien unter Ziffer 6 S. 3 nunmehr eine institutionelle Förderung ausdrücklich ausgeschlossen.

Zudem wurde im Zuge der Beratungen die Stärkung regionaler Veranstalter diskutiert.

Die Änderung der Richtlinien bei Ziffer 5 greift diese Empfehlung des Fachausschusses auf, diejenigen regionalen Veranstalter zu stärken, die defizitäre Veranstaltungen durchführen möchten. Es wird vorgeschlagen, den Förderungshöchstbetrag von 6.000,00 € pro Halbjahr auf 10.000,00 € zu erhöhen. So sind weitere Veranstaltungen förderfähig, für die in der Vergangenheit keine Bezuschussung aufgrund des Höchstbetrages mehr möglich war. Im Vergleichsjahr 2019 gab es z. B. vier Veranstalter, deren Anträge höher als 6.000,00 € pro Halbjahr waren und die keine weitergehende Förderung erhalten haben. Zudem wird im Satz 1 konkretisiert, dass eine Bezuschussung des Künstlerhonorars möglich ist.

Neu aufgenommen wird zudem unter Ziffer 6 die Fördermöglichkeit von kulturellen Projekten, für die es bislang keine eigene Regelung gab und über die jeweils als Einzelfallentscheidung beraten werden musste. Bei ihnen sollte es neben dem überörtlichen, kreisweiten bzw. überregionalen Charakter auch eine angemessene Finanzierungsbeteiligung der Standortgemeinde-/stadt geben (siehe vorletzter Absatz der Richtlinien). Es können nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten bis zu einer Höhe von höchstens 3.000,00 € pro Projekt bezuschusst werden.

Die Änderungen sollen zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Als Anlage 1 ist eine Synopse der bisherigen und der neuen Kulturförderrichtlinie beigefügt. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass sich die Kulturförderrichtlinien im Grundsatz in der Verwaltungspraxis ausdrücklich sehr bewährt haben.